LISTE DER IN DEN GEWERBEGEBIETEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG ZULÄSSIGEN BETRIEBSARTEN (GRUNDLAGE: ABSTANDSLISTE ZUM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.7.1974 – MBL.NW. SEITE 992).
Lfd.Nr. 163 – 211 ; ZULÄSSIG IN /2 Lfd.Nr. 194 – 211, AUSSERDEM SIND IN /1 SOLCHE BETRIEBE UND BETRIEBSTEILE ZULÄSSIG IN /1 Lfd. NÄSSIG, DIE NACHWEISLICH DEN IMMISSIONSSCHUTZ FÜR DIE WOHNNACHBARSCHAFT SICHERSTELLEN KÖNNEN; SONSTIGE BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG

Lfd.Nr.	BETRIEBSART
163	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ISOLIER-UND LEICHT-BAUPLATTEN AUS BIMSBAUSTOFFEN
164	UMSPANNWERKE MIT KAPSELUNG ÜBER 110KV UNTERSPANNUNG
165	SPINNEREIEN
166	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON TEXTILIEN
167	MÜHLEN
168	FUTTERMITTELFABRIKEN
169	BROTFABRIKEN UND FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON DAUERBACKWAREN
170	FLEISCHWARENFABRIKEN
171	GEFLÜGELSCHLACHTEREIEN
172	MILCHVERWERTUNGSANLAGEN
173	SPEISEWÜRZEFABRIKEN
174	GROSSKÜHLHÄUSER
175	GROSSWÄSCHEREIEN UND GROSSE CHEMISCHE REINIGUNGSANLAGEN
176	MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)
177	ANLAGEN ZUM BOOTSBAU AUS HOLZ, KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN
178	KRAFTFAHRZEUGREPARATURWERKSTÄTTEN
179	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHLÖSSERN UND BESCHLÄGEN (OHNE GIESSEREIEN)
180	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)
181	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MÖBELN, KISTEN UND PALETTEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERGESTELLEN UND POLSTERMÖBELN
182	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN
183	TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN
184	FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDERWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MÖBELPOLSTEREIEN, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN
185	MARGARINE -UND KUNSTSPEISEFETTFABRIKEN
186	KONSERVENFABRIKEN FÜR OBST UND GEMÜSE AUSSER SAUERKONSERVENFABRIKEN
187	BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN
188	BAUHÖFE
189	ZIMMEREIEN
190	AUTOLACKIEREREIEN
191	GERÜSTBAUBETRIEBE
192	TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG
193	ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGÜBERWACHUNG
194	FERNSEH-UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHACHANISCHE BETRIEBE, TELEFONIE - UND TELEGRAPHIERGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE
195	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF
196	SCHLOSSEREIEN, DREHEREIEN, SCHWEISSEREIEN, SCHLEIFEREIEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
197	ANLAGEN ZUR KONFEKTIONIERUNG VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
198	ANLAGEN ZUM MISCHEN UND ABFÜLLEN VON SEIFEN, WASCHMITTELN UND REINIGUNGSMITTELN
199	ANLAGEN DER FARBWARENINDUSTRIE
200	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFTEILEN OHNE VERWENDUNG VON PHENOLHARZEN
201	VULKANISIERBETRIEBE
202	DRUCKEREIEN
203	TAPETENFABRIKEN
204	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON REISSSPINNSTOFFEN, INDUSTRIEWATTE, PUTZWOLLE UND HUTSTOFFEN
205	KLEIDERFABRIKEN
206	HERSTELLUNG VON ESSIG UND SENF
207	AUTOMATISCHE AUTOWASCHANLAGEN MIT GEBLÄSE
208	STEARIN,-WACHS-UND KERZENFABRIKEN
209	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN
210	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHUHCREME UND BOHNERWACHS
211	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON POLSTERMÖBELN UND MÖBELMONTAGE

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

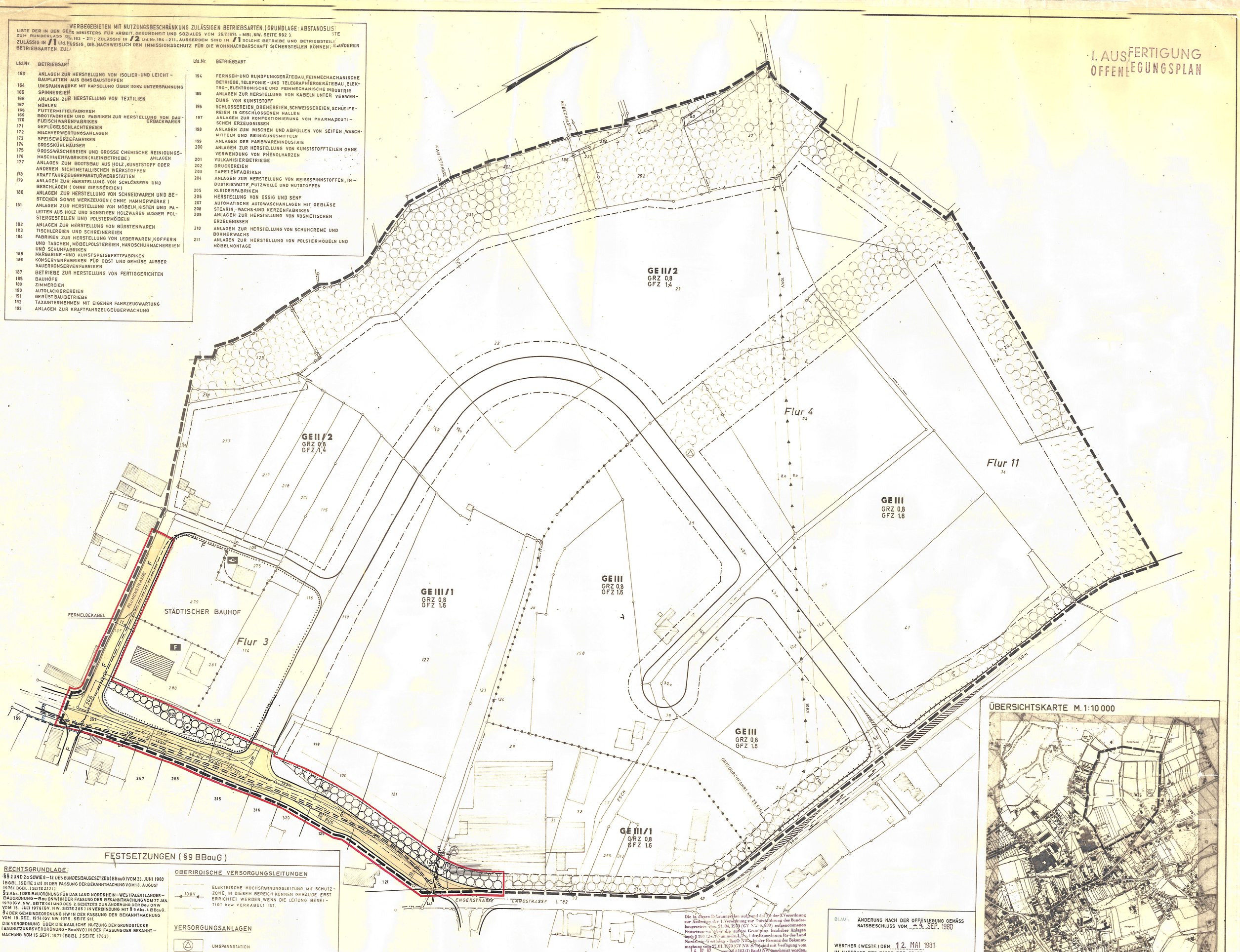

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10 000

FESTSETZUNGEN (§9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 2a SOWIE 8 – 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I SEITE 2221).
§ 3 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN – WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG – Bau ONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV. NW. SEITE 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER Bau ONW VOM 15. JULI 1976 (GV. NW. SEITE 265) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 (BBauG.
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV. NW. 1975 . SEITE 91).
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBL. I SEITE 1763).

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKERSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GE — GEWERBEGEBIET

GE III/1, GE II/2 — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG ENTSPRECHEND § 8 Abs. 4 BauNVO, DIE ZULÄSSIGEN ANLAGEARTEN SIND IN DER OBENSTEHENDEN LISTE AUFGEFÜHRT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN

10 KV — ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZZONE, IN DIESEM BEREICH KÖNNEN GEBÄUDE ERST ERRICHTET WERDEN, WENN DIE LEITUNG BESEITIGT bzw. VERKABELT IST.

VERSORGUNGSANLAGEN

UMSPANNSTATION

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

DEUTSCHE BUNDESPOST - FERNMELDEGEBÄUDE

F — FEUERWEHR

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

§ 9, Abs. 1, ZIFFER 15 UND 16

PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN

DIE MIT PFLANZAUFLAGEN VERSEHENEN SIEKE DÜRFEN NICHT VERFÜLLT WERDEN.

BAUGESTALTUNG (§ 103 Bau ONW)

DIE TRAUFENHÖHEN VON GEBÄUDEN INNERHALB DES GESAMTEN BAUGEBIETES DÜRFEN MAXIMAL 13,50 METER NICHT ÜBERSTEIGEN.

EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG. SIE SIND ALS MASCHENDRAHT-ZAUN AN STAHL- ODER HOLZPFOSTEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2 METERN HERZUSTELLEN.

DIE AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSSTRASSEN LIEGENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE BENUTZUNG ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN IST UNTERSAGT (§ 103, Abs. 1, ZIFFER 5 BauONW). DAS ANLEGEN VON PARKPLÄTZEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN KANN IM EINZELFALL GESTATTET WERDEN.

LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9, Abs. 4 BBauG)

E — EL. - KABEL
F — F. – KABEL

SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

HINWEISE

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE DAZU BESTIMMT UND GEEIGNET SIND, VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER LANDSTRASSE ANZUSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 UND 4 F Str. G.).

Die in diesem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen sind nach § 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) aufgenommen. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 (1) Nummern 1, 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) sind mit Verfügung vom 14.07.82 gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt worden.
Rheda-Wiedenbrück, den 14.07.82
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

BLAU: ÄNDERUNG NACH DER OFFENLEGUNG GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 4. SEP. 1980
WERTHER (WESTF.) DEN 12. MAI 1981
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

PLANBEARBEITUNG

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH – PLANUNGSAMT –
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11.7.1979 IM AUFTRAGE:
LTD. KREISBAUDIRECTOR

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I SEITE 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 19. FEB. 1980 AUFGESTELLT.
WERTHER (WESTF.), DEN 28. FEB. 1980
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 10. MRZ. 1980 BIS 11. APR. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WERTHER, WESTF., DEN 12. MAI 1981
DER STADTDIREKTOR
STADT WERTHER (WESTF.)

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BBauG AM 4. SEP. 1980 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WERTHER (WESTF.), DEN 12. MAI 1981
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES AM VOM 5. 7. 82 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 30. JULI 1982
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
35.21.11.31/19
Regierungspräsident Detmold
IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 24. JULI 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE GENEHMIGTE ÄNDERUNG LIEGT AB 24. JULI 1982 ÖFFENTLICH AUS.
WERTHER (WESTF.), DEN 24. JULI 1982
DER STADTDIREKTOR
STADT WERTHER (WESTF.)

STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„GEWERBEGEBIET 1" M. 1:1000
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEMARKUNG WERTHER (WESTF.)
FLUR 3, 4 u. 11

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBERSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
HALLE (WESTF.), DEN 9. JULI 1976
DER OBERKREISDIREKTOR – KATASTERAMT – IM AUFTRAGE:
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

W/H